

Satzung

Bauförderung Landwirtschaft e.V. (BFL)

Hannover

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„BFL Bauförderung Landwirtschaft e.V.“

2. Er hat seinen Sitz in Hannover

§ 2
Aufgaben und Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, zweckmäßiges Bauen und Einrichten von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in der Land- und Forstwirtschaft, im Garten- und Weinbau, in den Sonderzweigen der Landwirtschaft sowie die Haltungsbedingungen der Nutztiere zu fördern. Diese Aufgabe erfüllt der Verein insbesondere durch:
 - 1.1 Erarbeitung von Beratungsempfehlungen.
 - 1.2 Koordination von Prüfungen, insbesondere von Anlagen und Einrichtungen für die Tierhaltung, die pflanzliche Produktion, die Lagerhaltung, die Be- und Verarbeitung und Vermarktung, Aufstellung von Richtlinien für die einheitliche Durchführung von Erprobungen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, z. B. der DLG.
 - 1.3 Förderung des Informationsaustausches zwischen Industrie, Beratung und Forschung.
 - 1.4 Einnahme der Gesellschafterstellung in der Firma Bauförderung Landwirtschaft GmbH - Gesellschaft für unternehmensübergreifende Zusammenarbeit in der Landwirtschaft, Hannover.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins ist nicht bezweckt.

§ 3
Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung sowie ihren Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Aufnahme hat einstimmig im schriftlichen Umlaufverfahren zu erfolgen, ansonsten aufgrund einer Vorlage in der Vorstandssitzung . Hier entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.1 durch Wegfall der Voraussetzungen gem. Abs. 1.
 - 3.2 durch Erlöschen oder Auflösung einer juristischen Person oder Vereinigung.
 - 3.3 durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes mit einjähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres.
 - 3.4 durch Ausschluss, sofern das Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwider handelt
4. Beim Ausscheiden besteht kein Anspruch auf eine Auseinandersetzung oder auf eine Verteilung des Vermögens des Vereins.

§ 4

Beiträge - Geschäftsjahr

1. Eine Festlegung des jährlichen Beitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr; der Verein nimmt seine Tätigkeit zum 01.01.1998 auf.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel mindestens einmal jährlich, und zwar bis zum 31.03. des Jahres, zusammen. Ihre Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich vom Vorstand verlangt, oder der Vorstand dieses für erforderlich hält.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Körperschaftsmitglieder werden durch den Vorsitzenden ihrer Organisation oder durch einen bevollmächtigten Beauftragten vertreten.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in § 6 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes gem. § 8
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Haushaltsabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes
4. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, für die die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist

5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, für die die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist sowie
6. die Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens bei ihrer Auflösung
7. die Wahl der Kassenprüfer
8. die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 8

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 13 Personen. Er soll sich wie folgt zusammensetzen:
 - 1.1 6 Vertreter der Officialberatung, (Landwirtschaftskammern, Landwirtschaftsämter, Lehr- und Versuchsanstalten)
 - 1.2 6 Vertreter aus der Wirtschaft
 - 1.3 1 Vertreter aus Forschung und Lehre oder anderen wissenschaftsbezogenen Facheinrichtungen
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Zur Erreichung der Besetzung des Vorstandes gem. Abs. 1 sind durch die Vertreter der Officialberatung und die Vertreter der Wirtschaft jeweils Vorschlagslisten für die Vertreter aus den jeweiligen Bereichen zu erarbeiten. Sodann wählt die Mitgliederversammlung, unter Zugrundelegung der Vorschlagslisten die jeweils gem. Abs. 1 genannte Anzahl von Vorstandsmitgliedern. Soweit ausreichende Vorschläge nicht unterbreitet werden, ist die Mitgliederversammlung frei in der Wahl der Vorstandsmitglieder.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der Nächste auf der Wahl-liste nach. Ist dieses nicht möglich, bleibt der Vorstandssitz bis zur nächsten Wahl vakant.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie weitere mögliche Funktionsträger (Kassenwart, Schriftwart usw.).

5. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
7. Die Sprecher von Arbeitsausschüssen und Fachbeirat nehmen, sofern sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines ehrenamtlich. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. die Vorlage des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses
3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
4. die Bildung von Fachbeiräten und Ausschüssen
5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Fachbeirat und Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand beruft zur Durchführung fachlicher Aufgaben einen Beirat (Fachbeirat).
2. Der Vorstand kann sich zur Durchführung bestimmter Aufgaben eines oder mehrerer Arbeitsausschüsse bedienen, u. a. eines Arbeitsausschusses der Wirtschaft.
3. Ausschuss und Fachbeirat haben einen Vorsitzenden zu wählen.
4. Mitglieder des Arbeitsausschusses und des Fachbeirates können auch Personen werden, welche nicht Mitglieder des Vereines bzw. nicht Vertreter von Mitgliedern des Vereines sind.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 6 Nr. 7).
2. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vermögen entsprechend den Zwecken und Aufgaben des Vereins (§ 2) verwendet werden. Die Verwendung des nach Auflösung verbleibenden Vermögens wird durch den Vorstand überwacht.

§ 12
Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereines erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung berechtigt, an Stelle dieser Zeitung ein anderes Blatt für die Veröffentlichung zu bestimmen.

Hannover, den 25. September 1997